

Beschlussvorlage	Vorlage Nr.: BV/FD2/2023/478
Federführung:	Status: öffentlich
Fachdienst 2 Finanzen	Datum: 06.03.2023
	Verfasser: Carsten Lücke
AZ:	

Annahme und Vermittlung von Zuwendungen und Spenden im Jahr 2022 - Rat

Beratungsfolge	Termin	
Verwaltungsausschuss	23.03.2023	öffentlich
Rat der Gemeinde Bad Essen	23.03.2023	öffentlich

Haushaltsmittel

- ☐ stehen bei Konto _____ zur Verfügung
- ☐ sind ☐ überplanmäßig / ☐ außerplanmäßig bereitzustellen
- ☐ Deckungsvorschlag:
- ☐ Sonstiges
- ☒ Haushaltsmittel werden nicht benötigt

Beteiligung der Ortschaften

- ☒ ist nicht erforderlich
- ☐ wird noch vorgenommen
- ☐ ist erfolgt mit folgendem Ergebnis:

Sachverhalt:

Das Verfahren zur Einwerbung, Annahme und Weiterleitung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen an die Gemeinde ist in § 111 Abs. 7 Nds. Kommunalverfassungsgesetz und § 26 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung geregelt.

Demnach entscheidet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin über die Annahme und Vermittlung von Zuwendungen bis zu einem Wert von 100 Euro. Darüber hinaus kann der Rat die Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen mit einem Wert von über 100 Euro bis zu höchstens 2.000 Euro auf den Verwaltungsausschuss übertragen. Dies ist für die Gemeinde Bad Essen durch Ratsbeschluss vom 04.03.2010 vollzogen worden. Über die Annahme von Zuwendungen mit einem Wert von über 2.000 Euro entscheidet der Rat.

Aus der Anlage sind die der Gemeinde oder den gemeindlichen Einrichtungen im Jahr 2022 zugegangenen Geld- und Sachzuwendungen ersichtlich.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, dass gegen die Annahme der Zuwendungen und Spenden mit einem Wert von mehr als 2.000 Euro, die der Gemeinde Bad Essen und den gemeindlichen Einrichtungen im Jahr 2022 zugegangenen sind, keine Bedenken bestehen.

Anlagen:
Spenden 2022